

Ausfertigung

Amtsgericht München

Az.: 142 C 17211/11



IM NAMEN DES VOLKES

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer, Beethovenstraße 12, 80336 München, [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 05.09.2011
ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg, Az. 11-73262851-0-0 vom [REDACTED] wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass die Beklagte noch 100,- € an die Klägerseite zu bezahlen hat.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 300,00 € festgesetzt.

110909 283 3

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495 a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klagepartei hat den geltend gemachten Anspruch aus einer Urheberrechtsverletzung gemäß § 97 UrhG, § 97 a Abs. 1 UrhG bzw. §§ 683 S. 1, 677, 670 BGB schlüssig begründet.

Die beklagte Partei hat trotz Fristsetzung zur Klageerwidern und Hinweis auf die Folgen der Nichteinhaltung dieser Frist keine Äußerung zum Klagevorbringen in der Sache abgegeben, so dass auf der Grundlage des klägerischen Vortrages zu entscheiden war. Die Beklagte trug jedoch vor, dass sie bereits Teilzahlungen geleistet hat.

Der Rechtsstreit gilt bis auf einen Betrag in Höhe von 100,- € als übereinstimmend für erledigt erklärt (§ 91 a ZPO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, § 91 a ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO, die Streitwertfestsetzung nach §§ 3 ZPO, 63 Abs. 2 GKG.

gez.

██████████
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 05.09.2011

gez.

██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

München, 05.09.2011

██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle